

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e1c00022-8f75-383d-a6b9-76121c8bdd73>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 100 BGV C24 - Verständigung

(1) Der Sprengberechtigte darf Sprengladungen erst zünden, wenn er sich mit den Sprenghelfern, die den Sprengbereich absperren, verständigt hat.

(2) Diese Sprenghelfer dürfen ihren Standplatz erst verlassen, wenn der Sprengberechtigte die Abspermaßnahmen aufgehoben hat.

